

## Berechnung nach GOZ

# Lachgassedierung

Das Gebührenverzeichnis der GOÄ enthält für die Rauschnarkose mittels Lachgas die Geb.-Nr. 450. Seit der Novellierung der GOZ zum 01.01.2012 ist diese Gebühr für Zahnärzte jedoch nicht mehr zugänglich, weshalb diese Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (analog) zu berechnen ist.

Auch wenn die Geb.-Nr. 450 GOÄ durch Zahnärzte nicht angesetzt werden darf, wäre auf ihre Bewertung bei der Auswahl einer angemessenen Analoggebühr abzustellen. Bewertet mit 76 Punkten ergibt sich beim GOÄ-Punktwert von 0,0582873 mit dem Durchschnittsfaktor 2,3 eine Gebühr in Höhe von 10,18 €. Wäre die Geb.-Nr. 450 GOÄ durch Zahnärzte berech-

nungsfähig, kämen noch die Kosten für Einmalartikel nach § 10 GOÄ hinzu (z. B. ca. 6 € je Nasenmaske eines bekannten Herstellers).

Bei der Auswahl einer geeigneten Analoggebühr wäre demnach auf eine Gebühr abzustellen, die (bei Faktor 2,3) mit ca. 16 bis 20 € bewertet ist. Eine nicht nur von den Kosten, sondern auch von der Art her gleichwertige Leistung ist im Gebührenverzeichnis der GOZ oder dem zugänglichen Teil des GOÄ-Verzeichnisses jedoch leider nicht zu finden, so dass bei der Wahl der Analoggebühr für die Lachgassedierung allein auf die Kosten der Leistungserbringung abgestellt werden kann. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie in der Tabelle.

Wir sind für Sie da!

*Ihr GOZ-Referat der ZÄK Berlin*



proDente | Kierzkowski

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
4000a	Lachgassedierung entsprechend Geb.-Nr. 4000 GOZ, Parodontalstatus	1	2,3	20,70